

**Regelung
über die Ausbildung**

zum **Helfer im Gartenbau/
zur Helferin im Gartenbau**

vom

10.12.2013

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10.12.2013 als zuständige Stelle für die Berufsbildung im Agrarbereich und der Hauswirtschaft nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Ausbildung von behinderten Menschen nachstehende Ausbildungsregelung.

**§ 1
Abschlussbezeichnung**

- (1) Die Ausbildung zum Helfer im Gartenbau/zur Helferin im Gartenbau erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Baumschule,
2. Friedhofsgärtnerei,
3. Garten- und Landschaftsbau,
4. Gemüsebau,
5. Obstbau,
6. Staudengärtnerei,
7. Zierpflanzenbau

gewählt werden.

- (2) Die Abschlussbezeichnung lautet Helfer im Gartenbau/Helferin im Gartenbau. Die Bezeichnung der Fachrichtung tritt ergänzend hinzu.

**§ 2
Personenkreis**

- (1) Diese Ausbildungsregelung regelt die Ausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX, insbesondere für die Gruppe der Menschen mit Lernbehinderung.
- (2) Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist im Einzelfall auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste nachzuweisen.

- (3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich bei der zuständigen Stelle vorliegt.

§ 3 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung wird in anerkannten Ausbildungsbetrieben oder ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsstätten gemäß § 27 BBiG durchgeführt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben entsprechend der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin (GartAusbStEignV) vom 12. August 1997 (BGBl. I S. 2044) in ihrer jeweils geltenden Fassung und dem entsprechend in bestätigten außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von höchstens eins zu acht anzuwenden. Nehmen die Ausbilderinnen/Ausbilder weitere betriebliche Aufgaben wahr, ist der Ausbildungsschlüssel entsprechend den Empfehlungen des Arbeitskreises der zuständigen Stellen anzupassen.

§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine zusätzliche behindertenspezifische Qualifikation und in der Regel eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung nachweisen.
- (2) Anforderungsprofil
Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
 - Psychologie
 - Pädagogik, Didaktik
 - Rehabilitationskunde
 - Interdisziplinäre Projektarbeit
 - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik

- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung nach SGB IX erfolgt.

§ 7 Struktur der Ausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 26 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden. Abweichend davon kann dieser Ausbildungsteil unter Verantwortung und Kontrolle des bestätigten Ausbilders der Ausbildungseinrichtung in fachlich geeigneten, arbeitsmarktorientierten Betrieben stattfinden.
- (2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

1. Gegenstand der Ausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1 bis 7) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
2. Gegenstand der Ausbildung zum Helfer im Gartenbau/zur Helferin im Gartenbau sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten:
 1. Der Ausbildungsbetrieb
 - 1.1 Ausbildung
 - 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
 - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen
 - 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
 2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung
 3. Betriebliche Abläufe
 - 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen
 - 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit
 - 3.3 betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge;
 4. Böden, Erden und Substrate

- 5. Kultur und Verwendung von Pflanzen
 - 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung
 - 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen
 - 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte
- 6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe.

Gegenstand der Ausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- 1. in der Fachrichtung Baumschule
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,
 - c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - d) Produktionsverfahren,
 - e) Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern,
 - f) Verkaufen;
- 2. in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Weiterkultur,
 - c) Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,
 - d) Trauerbinderei und Dekoration,
 - e) Verkaufen;
- 3. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
 - a) Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
 - b) Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
 - c) Herstellen von befestigten Flächen,
 - d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
 - e) Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten;
- 4. in der Fachrichtung Gemüsebau
 - a) Produktionsräume und Produktionseinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - c) Produktionsverfahren,
 - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
 - e) Vermarkten;
- 5. in der Fachrichtung Obstbau
 - a) Anlegen von Obstpflanzungen,
 - b) Produktionsverfahren,
 - c) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
 - d) Vermarkten;
- 6. in der Fachrichtung Staudengärtnerei
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,

- c) Produktionsverfahren,
 - d) Auswählen und Aufbereiten,
 - e) Verkaufen;
7. in der Fachrichtung Zierpflanzenbau
- a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - c) Produktionsverfahren,
 - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
 - e) Verkaufen.

§ 9

Zielsetzung und Durchführung der Ausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass der/die Auszubildende zu einer sach- und fachgerechten Mitarbeit im Gartenbau befähigt werden. Dies ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.
- (2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

§ 10

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen zu § 8 jeweils in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und auf die in den Anlagen zu § 8 jeweils in Abschnitt II für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der beiden ersten Zeiträumeblöcke sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen. Abweichende Prüfungsbedingungen sind mit der Anmeldung zur Prüfung zu beantragen.
- (4) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt zwei Stunden zwei Aufgaben durchführen. Es kommen in Betracht:
 - 1. Bodenbearbeitung durchführen,
 - 2. Arbeiten an der Pflanze durchführen,
 - 3. Arbeiten mit der Pflanze durchführen einschließlich Vermehrung
 - 4. Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten.
 - 5. Einsatz von Werkzeugen und Geräten
- (5) In der schriftlichen Prüfung sind in 90 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten zu lösen:

1. Arbeiten an und mit der Pflanze,
2. Böden, Erden und Substrate,
3. Bau und Leben der Pflanze,
4. Erkennen und Benennen von Pflanzen,
5. Materialien und Werkstoffe,
6. Maschinen und Geräte,
7. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
8. anwendungsbezogene Berechnungen.

§ 11

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Baumschule

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1a aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und schriftlich durchgeführt. Abweichende Prüfungsbedingungen sind mit der Anmeldung zur Prüfung zu beantragen.

- (2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in drei Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen anwenden kann. Sofern für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben Maschinen und Geräte eingesetzt werden, soll dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, diese vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen folgende Gebiete in Betracht:
 1. Gehölze vermehren (z.B. Aussaat, Teilung, Steckholz, Sprossstecklinge, Wurzelschnittlinge, Abrisse, Ablegen, Absenken),
 2. Bodenbearbeitung und Bodenpflege durchführen (z.B. Graben, Hacken, Harken, Mulchen),
 3. Erden und Substrate herstellen (z.B. Mischen),
 4. Arbeiten mit der Pflanze durchführen (z.B. Topfen, Ausstellen, Aufschulen, Umpflanzen),
 5. Arbeiten an der Pflanze durchführen (z.B. Stutzen, Schneiden, Formen, Binden, Stäben, Aufleiten, Anhäufeln, Abhäufeln),
 6. Bewässerung und Düngung durchführen,
 7. Gehölze roden, ballieren und versandfertig machen (z.B. Sortieren, Kennzeichnen, Verpacken),
 8. Maschinen bedienen (z.B. zur Bodenbearbeitung, zur Kompostierung, zur Aufbereitung von Schnittgut, zum Transport),
 9. Maschinen und Geräte pflegen und instandhalten;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

- (3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeiten:
 1. Bau und Leben der Pflanze,
 2. Erkennen und Benennen von Pflanzen, Standortansprüche und Verwendung,
 3. Vermehrung,
 4. Arbeiten an und mit der Pflanze,

5. Böden, Erden und Substrate,
6. Bewässerung, Düngung und Pflanzenschutz,
7. Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
8. Maschinen und Geräte,
9. Materialien und Betriebsmittel,
10. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung
11. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

Die schriftliche Prüfung dauert insgesamt 165 Minuten. Sie untergliedert sich in einen fachlichen Bereich, den Bereich der Pflanzenerkennung und den Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Prüfungszeit ist in 3 Zeiteinheiten einzuteilen, deren maximale Dauer 90 Minuten nicht überschreiten soll. Die einzelnen Zeiteinheiten sind durch Pausen zu trennen.

§ 12

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2a aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und schriftlich durchgeführt. Abweichende Prüfungsbedingungen sind mit der Anmeldung zur Prüfung zu beantragen
- (2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in drei Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen anwenden kann. Sofern für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben Maschinen und Geräte eingesetzt werden, soll dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, diese vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen folgende Gebiete in Betracht:
 1. Grabstätte für die Bepflanzung vorbereiten,
 2. Grabstätte bepflanzen,
 3. Grabpflegearbeiten durchführen,
 4. Pflanzen vermehren (z.B. Aussaat, Teilung, Sprossstecklinge),
 5. Arbeiten mit der Pflanze durchführen (z.B. Pikieren, Topfen, Ausstellen, Rücken, Pflanzen),
 6. Arbeiten an der Pflanze durchführen (z.B. Stutzen, Schneiden, Formen, Stäben, Aufbinden, Ausputzen,
 7. Bewässerung und Düngung durchführen,
 8. Gefäße bepflanzen,
 9. Maschinen bedienen (z.B. zur Bodenbearbeitung, zur Erdaufbereitung, zum Transport, im Rahmen des Aushubs von Gräbern),
 10. Maschinen und Geräte pflegen und instandhalten;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Bau und Leben der Pflanze,
2. Erkennen und Benennen von Pflanzen, Standortansprüche und Verwendung,
3. Vermehrung,
4. Arbeiten an und mit der Pflanze,
5. Böden, Erden und Substrate,
6. Bewässerung, Düngung und Pflanzenschutz,
7. Grabstätten herrichten, pflegen und erneuern,
8. Maschinen und Geräte,
9. Materialien und Betriebsmittel
10. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung
11. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

Die schriftliche Prüfung dauert insgesamt 165 Minuten. Sie untergliedert sich in einen fachlichen Bereich, den Bereich der Pflanzenerkennung und den Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Prüfungszeit ist in 3 Zeiteinheiten einzuteilen, deren maximale Dauer 90 Minuten nicht überschreiten soll. Die einzelnen Zeiteinheiten sind durch Pausen zu trennen.

§ 13

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Garten und Landschaftsbau

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 3a aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und schriftlich durchgeführt. Abweichende Prüfungsbedingungen sind mit der Anmeldung zur Prüfung zu beantragen.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in drei Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen anwenden kann. Sofern für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben Maschinen und Geräte eingesetzt werden, soll dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, diese vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen folgende Gebiete in Betracht:

1. Planskizzen lesen und auf die Baustelle übertragen,
2. Bodenbearbeitung und Bodenpflege durchführen (z.B. Graben, Hacken, Harken, Mulchen, Abtragen, Auftragen, Transportieren, Formen, Lockern, Verdichten, Pflanzflächen oder Saatfläche vorbereiten, Pflanzgruben ausheben),
3. Rasenansaat durchführen,
4. Arbeiten mit der Pflanze durchführen (z.B. Gehölze pflanzen und verankern, Stauden pflanzen, transportieren, lagern, einschlagen),
5. Arbeiten an der Pflanze durchführen (z.B. Schneiden, Formen, Binden, Anhäufeln, Abhäufeln, Bewässern bzw. Bewässerungseinrichtungen bedienen),
6. Maschinen bedienen (z.B. zur Bodenbearbeitung, zur Aufbereitung von Schnittgut, zur Rasenpflege, zur Verdichtung, zur Betonherstellung,

- zur Steinbearbeitung),
7. Maschinen und Geräte pflegen und instandhalten,
 8. Wege und Plätze herstellen (z.B. Herstellen von Tragschichten, Randbefestigungen einbauen, Herstellen von wassergebundenen Decken, Verlegen von Platten, Verlegen von Pflaster),
 9. Bauwerke herstellen (z.B. Mauerwerk, Treppen, Rankvorrichtungen, Pergolen, Spielgeräte),
 10. Entwässerungsmaßnahmen durchführen (z.B. Gräben bzw. Gruben ausheben, Entwässerungsrohre verlegen, Hof- bzw. Straßenabläufe einbauen);

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

- (3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
2. Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
3. Herstellen von befestigten Flächen,
4. Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
5. Bau und Leben der Pflanze,
6. Pflanzung von Gehölzen und Stauden,
7. Rasenansaat,
8. Bewässerung und Düngung, Pflanzenschutz,
9. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
10. Erkennen und Benennen von Pflanzen, Standortansprüche und Verwendung,
11. Maschinen und Geräte,
12. Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel,
13. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung
14. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
15. anwendungsbezogene Berechnungen.

Die schriftliche Prüfung dauert insgesamt 165 Minuten. Sie untergliedert sich in einen fachlichen Bereich, den Bereich der Pflanzenerkennung und den Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Prüfungszeit ist in 3 Zeiteinheiten einzuteilen, deren maximale Dauer 90 Minuten nicht überschreiten soll. Die einzelnen Zeiteinheiten sind durch Pausen zu trennen.

§ 14

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Gemüsebau

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 4a aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und schriftlich durchgeführt. Abweichende Prüfungsbedingungen sind mit der Anmeldung zur Prüfung zu beantragen.
- (2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in drei Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen anwenden kann. Sofern für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben Maschinen und Geräte eingesetzt werden, soll dem Prüfling Gele-

genheit gegeben werden, diese vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen folgende Gebiete in Betracht:

1. Aussaaten zur Jungpflanzenanzucht oder Direktsaaten durchführen,
2. Bodenbearbeitung und Bodenpflege durchführen (z.B. Graben, Hacken, Harken, Mulchen),
3. Erden und Substrate herstellen (z.B. Mischen),
4. Arbeiten mit der Pflanze durchführen (z.B. Pikieren, Topfen, Pflanzen),
5. Arbeiten an der Pflanze durchführen (z.B. Schneiden, Stutzen, Aufbinden, Ausbrechen, Anhäufeln, Abhäufeln),
6. Bewässerung und Düngung durchführen,
7. Gemüse ernten und aufbereiten (z.B. Auswählen, Ausputzen, Sortieren, Kennzeichnen, Verpacken),
8. Maschinen bedienen (z.B. zur Bodenbearbeitung, zur Erdaufbereitung, zum Transport, im Rahmen der Ernte und Aufbereitung),
9. Maschinen und Geräte pflegen und instandhalten;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

- (3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Bau und Leben der Pflanze,
2. Erkennen und Benennen von Pflanzen, Standortansprüche und Verwendung,
3. Vermehrung,
4. Arbeiten an und mit der Pflanze,
5. Böden, Erden und Substrate,
6. Bewässerung, Düngung und Pflanzenschutz,
7. Produktionsräume und andere bauliche Anlagen,
8. Maschinen und Geräte,
9. Materialien und Betriebsmittel,
10. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung,
11. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

Die schriftliche Prüfung dauert insgesamt 165 Minuten. Sie untergliedert sich in einen fachlichen Bereich, den Bereich der Pflanzenerkennung und den Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Prüfungszeit ist in 3 Zeiteinheiten einzuteilen, deren maximale Dauer 90 Minuten nicht überschreiten soll. Die einzelnen Zeiteinheiten sind durch Pausen zu trennen.

§ 15

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Obstbau

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 5a aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und schriftlich durchgeführt. Abweichende Prüfungsbedingungen sind mit der Anmeldung zur Prüfung zu beantragen.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in drei Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen anwenden kann. Sofern für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben Maschinen und Geräte eingesetzt werden, soll dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, diese vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen folgende Gebiete in Betracht:

1. Pflanzen vermehren,
2. Bodenbearbeitung und Bodenpflege durchführen (z.B. Graben, Hacken, Harken, Mulchen),
3. Arbeiten mit der Pflanze durchführen (z.B. Pflanzen, Einschlagen, Verankern),
4. Arbeiten an der Pflanze durchführen (z.B. Schneiden, Formen, Binden,
5. Bewässerung und Düngung durchführen,
6. Obst ernten und aufbereiten (z.B. Auswählen, Sortieren, Kennzeichnen, Verpacken),
7. Maschinen bedienen (z.B. zur Bodenbearbeitung, zum Transport, zur Aufbereitung von Schnittgut, im Rahmen der Ernte und Aufbereitung),
8. Maschinen und Geräte pflegen und instandhalten;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Bau und Leben der Pflanze,
2. Erkennen und Benennen von Pflanzen, Standortansprüche und Verwendung,
3. Vermehrung,
4. Arbeiten an und mit der Pflanze,
5. Böden,
6. Bewässerung, Düngung und Pflanzenschutz
7. bauliche Anlagen,
8. Maschinen und Geräte,
9. Materialien und Betriebsmittel,
10. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung,
11. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

Die schriftliche Prüfung dauert insgesamt 165 Minuten. Sie untergliedert sich in einen fachlichen Bereich, den Bereich der Pflanzenerkennung und den Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Prüfungszeit ist in 3 Zeiteinheiten einzuteilen, deren maximale Dauer 90 Minuten nicht überschreiten soll. Die einzelnen Zeiteinheiten sind durch Pausen zu trennen.

§ 16

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Staudengärtnerei

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 6a aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und schriftlich durchgeführt. Abweichende Prüfungsbedingungen sind mit der Anmeldung zur Prüfung zu beantragen.
- (2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in drei Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen anwenden kann. Sofern für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben Maschinen und Geräte eingesetzt werden, soll dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, diese vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen folgende Gebiete in Betracht:
 1. Stauden vermehren (z.B. Aussaat, Teilung, Sprossstecklinge, Wurzelschnittlinge),
 2. Bodenbearbeitung und Bodenpflege durchführen (z.B. Graben, Hacken, Harken, Mulchen),
 3. Erden und Substrate herstellen (z.B. Mischen),
 4. Arbeiten mit der Pflanze durchführen (z.B. Pikieren, Topfen, Ausstellen, Rücken, Pflanzen),
 5. Arbeiten an der Pflanze durchführen (z.B. Stutzen, Stäben, Aufbinden, Ausputzen),
 6. Bewässerung und Düngung durchführen,
 7. Stauden auswählen und aufbereiten (z.B. Auswählen, Sortieren, Kennzeichnen, Verpacken),
 8. Maschinen bedienen (z.B. zur Bodenbearbeitung, zur Erdaufbereitung, zum Transport),
 9. Maschinen und Geräte pflegen und instandhalten;dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.
- (3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeiten:
 1. Bau und Leben der Pflanze,
 2. Erkennen und Benennen von Pflanzen, Standortansprüche und Verwendung,
 3. Vermehrung,
 4. Arbeiten an und mit der Pflanze,
 5. Böden, Erden und Substrate,
 6. Bewässerung, Düngung und Pflanzenschutz,
 7. Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
 8. Maschinen und Geräte,
 9. Materialien und Betriebsmittel,
 10. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung,
 11. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
 12. anwendungsbezogene Berechnungen.

Die schriftliche Prüfung dauert insgesamt 165 Minuten. Sie untergliedert sich in einen fachlichen Bereich, den Bereich der Pflanzenerkennung und den Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Prüfungszeit ist in 3 Zeiteinheiten einzuteilen, deren maximale Dauer 90 Minuten nicht überschreiten soll. Die einzelnen Zeiteinheiten sind durch Pausen zu trennen.

§ 17

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Zierpflanzenbau

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 7a aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und schriftlich durchgeführt. Abweichende Prüfungsbedingungen sind mit der Anmeldung zur Prüfung zu beantragen.

- (2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in drei Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen anwenden kann. Sofern für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben Maschinen und Geräte eingesetzt werden, soll dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, diese vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen folgende Gebiete in Betracht:
 1. Zierpflanzen vermehren (z.B. Aussaat, Teilung, Sprossstecklinge, Blattstecklinge),
 2. Bodenbearbeitung und Bodenpflege durchführen (z.B. Graben, Hacken, Harken, Mulchen),
 3. Erden und Substrate herstellen (z.B. Mischen),
 4. Arbeiten mit der Pflanze durchführen (z.B. Pikieren, Topfen, Ausstellen, Rücken, Pflanzen),
 5. Arbeiten an der Pflanze durchführen (z.B. Schneiden, Stutzen, Formen, Ausbrechen, Stäben, Aufbinden, Ausputzen),
 6. Bewässerung und Düngung durchführen,
 7. Zierpflanzen auswählen und aufbereiten, (zur Aufbereitung gehören z.B. Kennzeichnen, Verpacken)
 8. Schnittblumen ernten und aufbereiten (z.B. Schneiden, Sortieren, Kennzeichnen, Verpacken).
 9. Gefäße bepflanzen
 10. Maschinen bedienen (z.B. zur Bodenbearbeitung, zur Erdaufbereitung, zum Transport),
 11. Maschinen und Geräte pflegen und instandhalten;dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

- (3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeiten:
 1. Bau und Leben der Pflanze,
 2. Erkennen und Benennen von Pflanzen, Standortansprüche und Verwendung,
 3. Vermehrung,

4. Arbeiten an und mit der Pflanze,
5. Böden, Erden und Substrate,
6. Bewässerung, Düngung und Pflanzenschutz,
7. Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
8. Maschinen und Geräte,
9. Materialien und Betriebsmittel,
10. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung
11. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

Die schriftliche Prüfung dauert insgesamt 165 Minuten. Sie untergliedert sich in einen fachlichen Bereich, den Bereich der Pflanzenerkennung und den Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Prüfungszeit ist in 3 Zeiteinheiten einzuteilen, deren maximale Dauer 90 Minuten nicht überschreiten soll. Die einzelnen Zeiteinheiten sind durch Pausen zu trennen.

§ 18 Gewichtungsregelung

Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- | | | |
|---|--|-------------|
| - | Prüfung gemäß §§ 11 bis 17 jeweils nach Absatz 2 | 70 Prozent, |
| - | Prüfung gemäß §§ 11 bis 17 jeweils nach Absatz 3 | 30 Prozent. |

Innerhalb der Prüfung jeweils nach Absatz 2 haben die Prüfungsaufgaben das gleiche Gewicht.

§ 19 Bestehensregelung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen mit "ungenügend" oder mehr als eine der Leistungen mit "mangelhaft" benotet worden ist.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die mit „mangelhaft“ bewertete Prüfung nach den §§ 11 bis 17, jeweils Absatz 3, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 20 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft der zuständigen Stelle.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am

01. März 2014

in Kraft.

Bestehende Ausbildungsverhältnisse werden nach der Ausbildungsregelung von 1992 (nicht veröffentlicht) zu Ende geführt.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Der Präsident

Frankfurt (Oder) 31.01.2014

gez. Ilgenstein